

**Leistungen zum Lebensunterhalt: BAföG, SGB II;
Familienleistungen
für internationale Studierende aus Drittstaaten**

Dorothee Frings

1. BAföG für Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten keine Leistungen nach BAföG.

Ausnahme:

1. selbst fünf Jahre bei rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland gearbeitet oder
2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre im Deutschland bei rechtmäßigem Aufenthalt erwerbstätig war. Bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit reicht eine Erwerbstätigkeit von sechs Monaten.

BAföG-Leistungen können das Aufenthaltsrecht nicht gefährden (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 AufenthG).



Türkische Staatsangehörige

Türkischen Studierenden stehen Leistungen nach BAföG unter folgenden Voraussetzungen zu:

- mindestens ein Elternteil muss derzeit eine Beschäftigung haben oder aber beschäftigt gewesen sein und
- über einen Aufenthalt verfügen, der nicht ausschließlich dazu dient, ein aufenthaltsrechtliches Verfahren zu betreiben, und
- das Kind (im Sinne von Abkömmling) muss erlaubter Weise bei diesem Elternteil wohnen. Dafür ist es nicht erforderlich, dass das Studium vom Elternhaus aus betrieben wird. Es genügt, dass die Kinder zu irgendeinem Zeitpunkt dem Haushalt der Eltern angehört haben.
- Auch ein Auslandsstudium – etwa in der Türkei – muss unter denselben Bedingungen gefördert werden wie bei deutschen Studierenden.

2. SGB II-Leistungen für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG

Es gelten **zwei Grundsätze**:

1. Studierende sind nach § 7 Abs. 5 SGB II vom Bezug von Alg II ausgeschlossen, auch wenn sie keinen BAföG-Anspruch haben.
2. Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums führen dazu, dass die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG in der Regel nicht mehr erfüllt werden.

Zu beiden Grundsätzen bestehen Ausnahmen.

Leistungen können nur dann – gefahrlos – bezogen werden, wenn Ausnahmen für beide Grundsätze vorliegen.

SGB II- Leistungen für Studierende

1. Während eines **Urlaubssemesters** bestehen Leistungsansprüche. Voraussetzung ist, dass keine Studienleistungen erbracht und keine Prüfungen abgelegt werden (BSG vom 22.3.2012 - B 4 AS 102/11 R; Sächsisches LSG vom 21.12.2017 - L 7 AS 160/15). Ausländische Studierende sind nicht von diesen Leistungen ausgeschlossen:
Sie haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und sind erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB II.
2. **Kinder von Studierenden** haben Ansprüche auf Sozialgeld nach §§ 7 Abs. 2, 19 SGB II.
3. **Schwangere und Alleinerziehende** haben Ansprüche auf Mehrbedarf nach § 27 Abs. 2 SGB II
4. Studierende können Leistungen als Darlehen in **Härtefällen** erhalten (§ 27 Abs. 3 SGB II). Bisher ist die Rechtsprechung hier sehr restriktiv, sodass es kaum zu Anwendungsfällen für internationale Studierende kommt.

Gefährdung des Aufenthaltsrecht

- Der Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt gefährden den Aufenthalt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).
- Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kann jedoch abgesehen werden, wenn der Leistungsbezug in Hinblick auf eine besondere Ausnahmesituation erfolgt und deshalb ein Abweichen von der regelmäßigen Anforderung eines gesicherten Lebensunterhalts gerechtfertigt ist.

Vor einem Antrag beim Jobcenter sollte immer ein Gespräch mit der Ausländerbehörde geführt werden.

Vorsicht: Liegt eine Verpflichtungserklärung von Dritten (§ 68 AufenthG) vor, müssen Sozialleistungen von diesen zurückgezahlt werden.

Ansprüche auf SGB II-Leistungen in der Zeit der Arbeitssuche

Für die Zeit der Arbeitssuche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 AufenthG muss der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ansprüche auf Leistungen nach SGB II sind durch § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2b SGB II ausgeschlossen, da sich das Aufenthaltsrecht ausschließlich aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Nur in Notfällen besteht ein Anspruch auf Hilfe nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII.

Es handelt sich um Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von einem Monat, die lediglich die Sicherung des physischen Existenzminimum abdecken. Zeit und Umfang müssen erweitert werden, wenn die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Der Antrag ist beim Sozialamt zu stellen.

Wird die Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder nachträglich befristet, weil der Lebensunterhalt nicht mehr gesichert ist, so wird die Person ausreisepflichtig und damit bis zur Ausreise leistungsberechtigt nach AsylbLG.

Rundfunkbeiträge

ARD

ZDF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

- Das **BVerwG** hat am **30.10.2019 (AZ: 6 C 10.18)** entschieden, dass auch Studierende, die keine Beihilfen beziehen, als Härtefall von den Gebühren zu befreien sind, wenn ihr Einkommen das Existenzminimum (Bedarfssätze nach SGB XII) nicht übersteigt.
- Die Einzugszentrale verlangt in jedem Fall einen ablehnenden Bescheid über beantragte Sozialleistungen (hier wohl Bafög-Bescheid, so auch: VG Cottbus v. 30.1.2020 – 6 K 1565/18; VG Kassel v. 8.6.2020 – 1 K 2978/18.KS)

Nun hat das BVerfG (v. 19.1.2022 – 1 BvR 1089/18) festgestellt, dass diese Anforderung gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Personen, die nicht mehr als das sozialrechtliche Existenzminimum zur Verfügung haben, sind von den Rundfunkbeiträgen zu befreien, auch wenn sie keinen Ablehnungsbescheid eines Sozialleistungsträgers vorlegen können.

Auf dieses Urteil können sich internationale Studierende jetzt berufen, wenn sie einen Befreiungsantrag unter Vorlage ihrer Einkommensbelege stellen.

3. Familienleistungen

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG hatten bis 2020 keine Ansprüche auf Familienleistungen.



Ab
1.1.2023
250 €

Die Familienleistungen wurden zum 1.3.2020 neu geregelt (Gesetz zur Förderung der Elektromobilität, BGBl. 2019, Teil I Nr. 48, S. 2451):

Für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG bestehen dann Ansprüche auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn

- sie erwerbstätig sind,
- in Elternzeit sind (Beschäftigungsverhältnis besteht fort), oder
- Alg I beziehen (für vollzeitstudierende Studierende selten).

Begriff der Erwerbstätigkeit

Die aktuelle Dienstanweisung des Bundesamts für Steuern zum Kindergeld von 2022 gibt lediglich den Gesetzestext wieder (S. 31).

Ungeklärt ist daher auch noch immer der Begriff der „Erwerbstätigkeit“. Da die Regelungen im EStG, BEEG, UVorschG, BKGG alle auf die Richtlinie 2011/98/EU zurückzuführen sind, muss auch der europarechtliche Begriff der Erwerbstätigkeit zugrunde gelegt werden. Danach reicht eine Nebentätigkeit von etwa fünf Wochenstunden aus, um Studierende zu Erwerbstätigen zu machen und die Ansprüche auf die Familienleistungen zu begründen.

Da diese Frage ungeklärt ist, wird dringend empfohlen, die Anträge auf Familienleistungen zu stellen, um keine Rechtsverluste zu erleiden.

Türkische Staatsangehörige

...haben Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss, wenn sie als Studierende pflichtversichert sind (Assoziationsratsbeschluss 3/80).

Der Anspruch auf Kindergeld besteht auch, wenn sie sich seit mehr als sechs Monaten in Deutschland aufhalten (Vorläufiges Europäisches Abkommen).

(Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5)

Für Kinder in der Türkei können sie Abkommenskindergeld in Anspruch nehmen, allerdings wird nur ein stark herabgesetzter Betrag gezahlt:

- für das erste Kind 5,11 €,
- für das zweite 12,78 €,
- für das dritte 30,68 € sowie
- für jedes weiter 35,79 €.

Angehörige der Staaten: Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien

haben auf der Grundlage des Sozialversicherungsabkommens mit Jugoslawien als Studenten nur dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn sie **sozialversicherungspflichtig** beschäftigt sind oder Arbeitslosengeld beziehen oder sich in Elternzeit befinden (Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5).

Angehörige Marokkos, Tunesiens und Algeriens

haben auf der Grundlage der Mittelmeerabkommen mit der EG als Studenten Ansprüche auf Kindergeld, wenn sie **Pflicht-Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung** sind (Bundesamt für Steuern, BA-Kindergeld, Stand 2021, A 4.5).

Weitere Familienleistungen

- **Elterngeld (§ 1 Abs. 7 Nr. 2b BEEG):** Es gibt verschiedene Varianten des Elterngeld. Es berechnet sich aus dem bisherigen Einkommen (in der Regel 67%) und es gibt einen Mindestbetrag von 300 €, der auch für Minijobber:innen gilt.
- **Kinderzuschlag (§ 6a Abs. 1 Nr. 1 BKGG):** Der Kinderzuschlag (maximal 229 €) ist eine wichtige **Ergänzung zum Kindergeld** für Personen, die keine Leistungen zur Existenzsicherung erhalten. Voraussetzung ist jedoch ein Mindesteinkommen von 600 € für Alleinstehende und 900 € für Elternpaare. Wenn kein Wohngeld beantragt wird, weil drittstaatsangehörigen Studierenden dies ohne aufenthaltsrechtliche Auswirkungen nur beantragen können, wenn sie über das Mindesteinkommen von 934 € verfügen, wird das fiktive Wohngeld berücksichtigt.

- **Unterhaltsvorschuss** (§ 1 Abs. 2a Nr. 2 b) UhVorschG): Es handelt sich um eine Leistung an die Kinder von Alleinerziehenden, wenn diese vom anderen Elternteil keinen Unterhalt erhalten oder weniger als den Mindestunterhalt. Soweit der andere Elternteil im Ausland lebt, muss dennoch der Name und weitere Informationen angegeben werden. Die Höhe beträgt seit 1.1.2022:
 - für Kinder bis zu fünf Jahren: 177 €
 - für Kinder von sechs bis elf Jahren: 236 €
 - für Kinder von 12 bis 17 Jahren: 314 €
- **Sozialrechtliches Kindergeld** (§ 1 Abs. 3 Nr. 2b) BKGG): Es handelt sich um eine Art Ersatzkindergeld für Personen, die keine Eltern haben oder diese nicht mehr erreichen können. Die Höhe und die weiteren Voraussetzungen entsprechen dem steuerlichen Kindergeld.

4. Mutterschutz für internationale Studierende

- Der Mutterschutz im Arbeitsverhältnis besteht ohne jede Einschränkungen.
- Der Mutterschutz gilt auch für Studentinnen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).
- Das Mutterschaftsgeld von 13 € pro Tag wird nur dann gezahlt, wenn eine Mitgliedschaft in der studentischen Pflichtversicherung besteht.
- Bei Privatversicherung oder einer Versicherung im Ausland werden insgesamt 210 € durch das Bundesversicherungsamt gezahlt.
- In beiden Fällen zahlt der Arbeitgeber die Differenz zwischen 13 € und dem Lohn.

Beispiel:

Sonja ist privat versichert.

Sie arbeitet halbtags = 40 € pro Arbeitstag = 200 € in der Woche = 28,60 pro Kalendertag.

Der Arbeitgeber zahlt 14 Wochen lang 15,60 € pro Kalendertag.

Das Bundesversicherungsamt einmalig 210 €.

Leistungen der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bei der Bundesstiftung Mutter und Kind handelt es sich um einen Fonds, der zwar vom Bund finanziert wird, es gibt jedoch keine Leistungsansprüche.

Für Frauen mit einem geringen Einkommen werden jedoch unabhängig vom Aufenthaltsstatus in aller Regel mehrere 100 € gezahlt ohne dass sich die Höhe generell bestimmen lässt.

Anträge können nur über die Schwangerschaftsberatungsstellen gestellt werden:
https://www.familienplanung.de/no_cache/beratung/beratungsstelle-finden/

Möglich sind in aktuellen Situation auch telefonische Beratungen und schriftliche Antragstellungen.

5. Jugendhilfe

Studierenden Migrant*innen stehen **Leistungen zur Betreuung des Kindes** nach §§ 22 ff SGB VIII bei einer Tagesmutter oder in einer Kindertageseinrichtung zu. An den Kosten muss sich die Mutter bzw. der Vater nur beteiligen, soweit dies ihrer Leistungsfähigkeit entspricht (§ 90 SGB VIII). Nach § 6 SGB VIII stehen diese Leistungen allen Kindern zur Verfügung, die sich rechtmäßig oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

Kinderbetreuung ist keine Sozialleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts; die Inanspruchnahme kann den Aufenthalt der Eltern nicht gefährden.

Jugendämter unterliegen dem Sozialdatenschutz, Mitteilungen an die Ausländerbehörde sind nach § 65 SGB VIII nur zulässig, wenn auch ein anvertrautes Geheimnis offenbart werden dürfte.

Ausländerämter dürfen keine Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts stellen, die über den BAföG-Satz hinaus gehen.

Das Jugendamt bietet auch Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen für das Kind. Alleinerziehende können eine Beistandschaft beantragen.

6. Wohngeld

Ansprüche auf Wohngeld könnten für Studierende grundsätzlich in Betracht kommen. Die Inanspruchnahme kann jedoch der **Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis entgegen stehen**, da es sich um öffentliche Leistungen handelt, die nicht auf einer Beitragsleistung beruhen und die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen (§ 2 Abs. 3 AufenthG; 2.3.1.3 VwV AufenthG). **Das gilt aber nicht, wenn der Lebensunterhalt auch ohne das Wohngeld gesichert ist** (BVerwG v. 29.11.2012 – 10 C 4/12, Rn. 29), also ein Einkommen von 934 € nachgewiesen werden kann.

Anspruch besteht auch auf die Ausstellung eines **Wohnberechtigungsscheines** aus, der zur Anmietung einer Sozialwohnung (§ 5 WoBindG) berechtigt. Dadurch werden keine öffentlichen Mitteln zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch genommen.

Das gilt aber nicht, wenn Studierende sich nur vorübergehend (bis zu einem Jahr) in Deutschland aufhalten (§ 5 WoBindG auf § 27 Abs. 2 Wohnungsförderungsgesetz).